

LOHNSTEUER

2011

**Kleiner Ratgeber
für
Lohnsteuerzahler**

Inhaltsverzeichnis

	ab Seite
1. Wichtige Neuerung im Lohnsteuer-Verfahren	5
2. Darum brauchen Sie sich nicht zu kümmern	5
3. Daran müssen Sie selber denken	6
4. Gibt es eine Lohnsteuerkarte 2011?	6
• Fortbestehendes Dienstverhältnis	7
• Arbeitgeberwechsel und Beendigung des Dienstverhältnisses	7
• Keine Lohnsteuerkarte 2010 vorhanden?	7
• Wer ist zuständig?	8
• Eintragungen prüfen	8
5. Steuerklassen	9
• Steuerklasse I	9
• Steuerklasse II	9
• Steuerklasse III	10
• Steuerklasse IV	10
• Steuerklasse V	10
• Steuerklasse VI	11
• Steuerklassenwahl	11
• Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren?	13
• Steuerklassenwechsel bei Ehegatten	14
6. Kinder auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011	15
• Kinder unter 18 Jahren	17
• Kinder über 18 Jahre	18
• Behinderte Kinder	19
• Pflegekinder	20
7. Sonstige Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011	20
• Kirchensteuer	20
• Stimmen die Eintragungen?	20
• Sind die Eintragungen zu günstig?	21
• Wenn sich etwas zu Ihren Gunsten ändert ...	22
8. Können Sie durch Freibeträge Steuern sparen?	22

9. Was fällt unter die 600-Euro-Antragsgrenze?	24
• Werbungskosten	24
• Sonderausgaben	25
• Außergewöhnliche Belastungen	27
• Unterhalten Sie bedürftige Angehörige?	28
• Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung	29
• Haben Sie eine Hilfe im Haushalt oder liegt Heim- oder Pflegeunterbringung vor?	30
• Pflege-Pauschbetrag	30
• Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen	31
• Freibetragskürzungen	31
• Kinderbetreuungskosten	31
• Wie berechnet man die Antragsgrenze?	32
10. Diese Beträge können ohne Rücksicht auf die Antragsgrenze von 600 Euro eingetragen werden	34
• Freibetrag bei Steuerklasse VI	34
• Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene	35
• Freibeträge für Kinder in Sonderfällen	36
• Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen	36
11. Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag?	38
• Ihr zuständiges Finanzamt?	39
12. Fragen zum Lohnsteuerabzugsverfahren 2011	40
• Haben Sie keine Lohnsteuerkarte für 2010?	40
• Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte 2010?	41
13. Steuerliche Behandlung der geringfügigen Beschäftigung	43
14. Antragsveranlagung	43
• Haben Sie etwa zu viel Lohnsteuer bezahlt?	43
15. Pflichtveranlagung	44
16. Wenn Sie jetzt noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt!	45

1. Wichtige Neuerung im Lohnsteuer-Verfahren

Nach 85 Jahren geht die Ära der Papierlohnsteuerkarte ihrem Ende entgegen.

Ab dem Kalenderjahr 2010 wird keine Lohnsteuerkarte mehr versandt. Sie soll ab dem Kalenderjahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Die Kommunikation zwischen Bürgern, Unternehmen und Finanzamt wird wesentlich vereinfacht und somit individuell, papierlos und sicher erfolgen.

Ab dem 1. Januar 2011 sind zudem nicht mehr die Meldebehörden, sondern ausschließlich die Finanzämter Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger, wenn es um die Änderung von Steuerklassen oder anderen Lohnsteuerabzugsmerkmalen geht.

Weitere Informationen zu den Neuerungen finden Sie im vorliegenden Ratgeber und im Internet unter <http://www.elster.de>.

2. Darum brauchen Sie sich nicht zu kümmern

Die Lohnsteuer soll möglichst einfach erhoben werden. Eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen werden bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt, ohne dass Sie einen Antrag stellen müssen:

- der Grundfreibetrag,
- der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten oder der Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen,
- der Pauschbetrag für Sonderausgaben,
- die Vorsorgepauschale in allen Steuerklassen sowie
- der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bei Steuerklasse II).

Auch der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sowie der Altersentlastungsbetrag bei Rentnern und Pensionären, die noch Arbeitslohn aus einem aktiven Dienstverhältnis beziehen, werden vom Arbeitgeber ohne Ihr Zutun angerechnet.

3. Daran müssen Sie selber denken

Was Sie selber tun müssen, wollen wir Ihnen in diesem Ratgeber erläutern. Er soll Ihnen helfen, Ihre Steuerfragen leichter zu lösen. Beachten Sie jedoch, dass diesem Ratgeber die Rechtslage nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 zugrunde liegt. Eventuelle Änderungen steuerlicher Vorschriften nach diesem Zeitpunkt konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Bitte entnehmen Sie der Tagespresse, ob es bei den in diesem Ratgeber erläuterten Regelungen geblieben ist oder welche Regelungen stattdessen zu beachten sind. Besonders wichtig sind: Die Steuerklassen (Seite 9) und das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren (Seite 22, zur Antragstellung Seite 38). Daneben gibt es die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung (nicht mehr als 400 Euro monatlich) unter bestimmten Voraussetzungen pauschal versteuert (Seite 43). Bitte beachten Sie, dass Sie zum Ausgleich der 2010 überzahlten Lohnsteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen können (Seite 43). Das Finanzamt wird dazu Vordrucke mit besonderen Erläuterungen bereithalten. Diese finden Sie auch auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik „Service“ (hier: Formulare A-Z, Zum Formular-Management-System). Wenn Sie Ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg abgeben möchten, können Sie sich unter <http://www.elsteronline.de> über die elektronische Erstellung und Übermittlung der Steuererklärung informieren.

Bei der steuerlichen Behandlung der im Inland beschäftigten Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aus Liechtenstein, Norwegen und Island gelten Sonderregelungen, auf die im nachfolgenden Text aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden konnte. Auskünfte hierüber können Sie jedoch von Ihrem Finanzamt erhalten.

4. Gibt es eine Lohnsteuerkarte 2011?

Die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte erfolgt(e) letztmalig für das Kalenderjahr 2010. Daher stellen die Gemeinden für das Kalenderjahr 2011 keine Lohnsteuerkarten mehr aus. Die Lohnsteuerkarte in Papierform wird aber erst ab dem Kalenderjahr 2012 durch vom Arbeitgeber abrufbare elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (Verfahren der

elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM) ersetzt. Bis dahin behält die Lohnsteuerkarte 2010 ihre Gültigkeit. **Bitte beachten Sie für das Kalenderjahr 2011 Folgendes:**

Fortbestehendes Dienstverhältnis

Wenn Sie Ihr im Kalenderjahr 2010 bestehendes Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres fortsetzen, nimmt Ihr Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2011 grundsätzlich anhand der auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuerabzug und Freibeträge/Hinzurechnungsbeträge) vor.

Arbeitgeberwechsel und Beendigung des Dienstverhältnisses

Wenn Sie den Arbeitgeber wechseln oder das Dienstverhältnis beenden, hat Ihnen der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Beginnen Sie ein neues Dienstverhältnis, müssen Sie Ihrem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 vorlegen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „**Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte 2010?**“ (Seite 41).

Keine Lohnsteuerkarte 2010 vorhanden?

Wenn Sie keine Lohnsteuerkarte 2010 haben und die Besteuerungsmerkmale für ein Dienstverhältnis benötigen, müssen Sie grundsätzlich beim Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (Ersatzbescheinigung 2011) beantragen. Dazu ist der Vordruck „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011“ zu verwenden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Haben Sie keine Lohnsteuerkarte für 2010?“ (Seite 40)

Wer ist zuständig?

Ab dem Kalenderjahr 2011 geht die Zuständigkeit zur Änderung sämtlicher Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder für die Ersatzbescheinigung 2011 von den Gemeinden auf die Finanzverwaltung (Seite 39 – „Ihr zuständiges Finanzamt?“) über. Die Finanzämter sind bereits im Kalenderjahr 2010 zuständig, falls die Änderungen das Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 betreffen. Für die Verwaltung der Meldedaten, z. B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder -austritt, sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

Beispiel:

Die Arbeitnehmerehegatten A und B beantragen im November 2010 den Wechsel der Steuerklassenkombination IV/IV auf III/V mit Wirkung ab Januar 2011 und legen hierfür ihre Lohnsteuerkarten 2010 vor. Da die Eintragungen das Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 betreffen, ist der Steuerklassenwechsel beim für A und B zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Eintragungen prüfen

Wichtig ist, dass Ihr Geburtsdatum, die Steuerklasse, die Kirchensteuerpflicht und die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren richtig eingetragen sind. Für die Eintragung dieser Merkmale sind die Verhältnisse am 1. Januar 2011 maßgebend. Denken Sie daran, die auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragenen, zu Ihren Gunsten wirkenden Lohnsteuerabzugsmerkmale umgehend ändern zu lassen, falls sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben und die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (Seite 21 – „Sind die Eintragungen zu günstig?“).

Beispiel:

Weil die Ehe von A und B (B hat keine Lohnsteuerkarte) in 2010 aufgelöst worden ist, muss die auf der Lohnsteuerkarte 2010 des A eingetragene Steuerklasse III ab 2011 in die Steuerklasse I geändert werden. A ist verpflichtet, dem Finanzamt diese Änderung mitzuteilen.

5. Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen.

Steuerklasse I

gilt für ledige und geschiedene Arbeitnehmer sowie für verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehegatte im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben. Verwitwete Arbeitnehmer gehören ebenfalls in die Steuerklasse I, wenn der Ehegatte vor 2010 verstorben ist.

Steuerklasse II

gilt für die zu Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht. Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass der Arbeitnehmer Alleinerziehender ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht und das bei ihm mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinerziehenden zu, der das Kindergeld erhält. Lebt der Arbeitnehmer in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann der Entlastungsbetrag nicht gewährt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Alleinerziehende mit einer anderen volljährigen Person, für die ihm kein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht, einen gemeinsamen Haushalt führt, es sei denn, dass es sich um ein volljähriges Kind handelt, das den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet, sich freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt. Mit sonstigen volljährigen Personen besteht keine Haushaltsgemeinschaft, wenn sie sich tatsächlich (Pflegebedürftigkeit mit den Pflegestufen I, II oder III oder Blindheit) und finanziell (Einkünfte und Bezüge unter 8.004 Euro und Vermögen unter 15.500 Euro) nicht an der Haushaltsführung beteiligen.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht vorliegen, steht dem Arbeitnehmer die Steuerklasse II nicht zu. Das Finanzamt darf die Steuerklasse II nur dann auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eintragen, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt schriftlich versichert hat, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vorliegen und ihm seine Verpflichtung bekannt ist, die Eintragung der Steuerklasse II umgehend ändern zu lassen, wenn diese Voraussetzungen wegfallen (Seite 21). Für die Antragstellung bei einem minderjährigen Kind kann der Arbeitnehmer den Vordruck „Versicherung zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II)“ oder wahlweise den amtlichen Vordruck „Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ verwenden; bei einem volljährigen Kind ist immer der amtliche Vordruck „Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ zu verwenden.

Steuerklasse III

gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird. Verwitwete Arbeitnehmer gehören nur dann in Steuerklasse III, wenn der eine Ehegatte nach dem 31. Dezember 2009 verstorben ist, beide Ehegatten an dessen Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen der Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird. Siehe hierzu die folgenden Abschnitte.

Steuerklasse VI

gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis. Die Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011 mit der Steuerklasse VI sollten Sie dem Arbeitgeber vorlegen, von dem Sie den niedrigeren Arbeitslohn (gekürzt um etwaige Freibeträge) beziehen.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch der Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden, weil das für sie günstiger ist. Beim Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers kann aber nur dessen eigener Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Die Arbeitslöhne beider Ehegatten können erst nach Ablauf des Jahres zusammengeführt werden. Erst dann ergibt sich die zutreffende Jahressteuer. Es lässt sich deshalb oft nicht vermeiden, dass im Laufe des Jahres zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren zur Wahl:

a) Steuerklassenkombinationen

Die Steuerklassenkombination IV/IV (gesetzlicher Regelfall) geht davon aus, dass die Ehegatten gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 %, der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Das hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V verhältnismäßig höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum stehende Grundfreibetrag nicht, dafür aber in doppelter Höhe bei der Steuerklasse III berücksichtigt wird. Entspricht das Verhältnis der tatsächlichen Arbeitslöhne nicht der gesetzlichen Annahme von 60:40, so kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Steuerklassenkombination III/V die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (Seite 44).

b) Faktorverfahren

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam auf dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten“ unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten 2010 oder beider Ersatzbescheinigungen 2011 und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2011 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Der gemeinsame Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten für das Kalenderjahr 2011 kann auch formlos (mündlich) beim zuständigen Finanzamt von beiden oder nur einem Ehegatten gestellt werden, wenn beide Lohnsteuerkarten 2010 oder beide Ersatzbescheinigungen 2011 vorgelegt werden. In diesen Fällen ist immer ein Identitätsnachweis zu erbringen (z. B. Personalausweis, Reisepass).

Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und auf Ihren beiden Lohnsteuerkarten 2010 oder beiden Ersatzbescheinigungen 2011 einzutragenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0,.. zugleich entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30.000 Euro (A) und 12.000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4.608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4.727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4.342 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von $(4.342 \text{ Euro} : 4.727 \text{ Euro}) = 0,918$. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30.000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $4.608 \text{ Euro} \times 0,918 = 4.230 \text{ Euro}$. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn

von 12.000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $119 \text{ Euro} \times 0,918 = 109 \text{ Euro}$. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4.339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1.492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2.071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 3.563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren?

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung/Steuern“ (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich.

Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren besteht die Pflicht zur Einkommensteueranmeldung (Seite 44), wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen (Seite 43). Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel

vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahressteuer. Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Die Steuerklasseneintragungen auf Ihren Lohnsteuerkarten 2010 oder auf den Ersatzbescheinigungen 2011 können Sie bei Ihrem Finanzamt für das Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2011 können Sie bei Ihrem Finanzamt einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2011, beantragen. Den Antrag müssen Sie mit Ihrem Ehegatten gemeinsam stellen; er muss von Ihnen beiden unterschrieben werden. Fügen Sie auch bitte für jeden Ehegatten die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011 bei. Wird der Antrag mündlich bei Ihrem Finanzamt nur von einem Ehegatten gestellt, kann das Finanzamt einen gemeinsamen Antrag beider Ehegatten unterstellen, wenn beide Lohnsteuerkar-

ten 2010 oder beide Ersatzbescheinigungen 2011 vorgelegt werden. Bei persönlicher Vorsprache beim Finanzamt ist vom Arbeitnehmer immer ein Identitätsnachweis zu erbringen.

In den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2011 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, können Sie bei Ihrem Finanzamt bis zum 30. November 2011 auch noch ein weiteres Mal den Steuerklassenwechsel beantragen. Das Gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

6. Kinder auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bis auf einen Ausnahmefall (Seite 36) bei der Berechnung der Lohnsteuer nicht zu berücksichtigen. Die Freibeträge für Kinder wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 weiterhin die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder sind

- leibliche Kinder (sofern das Verwandtschaftsverhältnis mit Ihnen nicht durch Annahme erloschen ist) und angenommene Kinder sowie
- Pflegekinder (dazu gehören nicht Kostkinder, die aus finanziellen Gründen aufgenommen worden sind).

Jedes Kind wird auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 mit dem Zähler 0,5 berücksichtigt. Der Zähler erhöht sich auf 1,

- wenn die im Inland wohnenden leiblichen Eltern oder Pflegeeltern eines Kindes miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben,
- wenn nicht dauernd getrennt lebende und im Inland wohnende Ehegatten ein Kind gemeinsam angenommen haben,
- wenn der andere Elternteil eines leiblichen oder angenommenen Kindes vor dem Beginn des Kalenderjahres 2011 verstorben ist,
- wenn der Arbeitnehmer das Kind nur allein angenommen hat,
- wenn es sich um ein Pflegekind handelt und das Pflegekindschaftsverhältnis nur zum Arbeitnehmer besteht,
- wenn der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist,
- wenn der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist, z. B. weil die Mutter den Namen des Vaters nicht bekannt gegeben hat, oder
- wenn der andere Elternteil voraussichtlich während des gesamten Jahres 2011 im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Steht bei einem im Inland lebenden Elternpaar jedem Elternteil nur der Zähler 0,5 zu, so kann er den Zähler des anderen Elternteils auf sich übertragen lassen, wenn voraussichtlich nur er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen, d. h. mindestens zu 75 %, nachkommt. Die Kinderfreibetragszahl kann auch auf einen Stiefelternteil oder auf Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Für diese Fälle hält das Finanzamt einen besonderen Vordruck (Anlage K) bereit. Auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 wird die Zahl der Kinderfreibeträge nur bei den Steuerklassen I - IV bescheinigt und in dem entsprechenden Feld eingetragen. Kinder im Ausland werden bei der Kinderfreibetragszahl nur berücksichtigt, wenn die dortigen Verhältnisse in etwa denen im Inland entsprechen.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, d. h. die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind, wurden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte 2010 berücksichtigt. Im Kalenderjahr 2011 sind im Inland ansässige Kinder als „Kinder unter 18 Jahren“ zu berücksichtigen, die am 1. Januar 2011 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, d. h. die nach dem 1. Januar 1993 geboren sind. Ausnahmen: siehe unter Pflegekinder (Seite 20). Weicht die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres 2011 zu Ihren Gunsten ab, müssen Sie die Lohnsteuerkarte 2010 von Ihrem Finanzamt ändern lassen (Seite 21 – „Sind die Eintragungen zu günstig?“). Ist die von der Gemeinde für Kinder unter 18 Jahren auf der Lohnsteuerkarte 2010 bescheinigte Kinderfreibetragszahl niedriger als es den tatsächlichen Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres 2011 entspricht, wird die Eintragung auf Ihren Antrag hin von Ihrem Finanzamt geändert.

Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag an das Finanzamt eine bereits vorhandene steuerliche Lebensbescheinigung oder die Geburtsurkunde für dieses Kind beifügen. Können Sie für ein Kind unter 18 Jahren, das bei Ihnen nicht gemeldet ist, keine Lebensbescheinigung oder die Geburtsurkunde beibringen, weil Sie z. B. den Aufenthaltsort Ihres Kindes nicht kennen, richten Sie bitte den Antrag auf Berücksichtigung dieses Kindes unter Beifügung geeigneter anderer Nachweise an das für Sie zuständige Finanzamt. Das Gleiche gilt,

- wenn Sie die Eintragung der vollen Kinderfreibetragszahl beantragen, weil der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder weil der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist (Seite 16),
- wenn Sie die Eintragung der vollen Kinderfreibetragszahl beantragen, weil der andere Elternteil voraussichtlich während des ganzen Kalenderjahres im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Seite 16),

- wenn Sie die Übertragung der Kinderfreibetragszahl beantragen (Seite 16) oder wenn Sie einen Kinderfreibetrag für ein im Ausland ansässiges Kind beantragen.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben (d. h. Kinder, die vor dem 2. Januar 1993 geboren sind), werden auf Antrag durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen. Weicht die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres 2011 zu Ihren Gunsten ab, müssen Sie die Lohnsteuerkarte 2010 von Ihrem Finanzamt ändern lassen (Seite 21 – „Sind die Eintragungen zu günstig?“).

Berücksichtigt werden z. B.

- bis zum vollendeten 21. Lebensjahr: Kinder, die ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende gemeldet sind,
- bis zum vollendeten 25. Lebensjahr: Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden (darunter ist auch die Schulausbildung zu verstehen) oder die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können, oder die sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befinden, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz oder der Ableistung eines nachfolgend aufgeführten freiwilligen Dienstes liegt oder die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen europäischen oder entwicklungspolitischen Freiwilligendienst oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Abs. 1a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne des § 14b Zivildienstgesetz leisten,
- über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus: Kinder, die ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende gemeldet sind bzw. für einen Beruf ausgebildet werden oder sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbil-

dungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden und den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben oder die sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet haben oder die eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben, für die Dauer dieser Dienste, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes.

Über 18 Jahre alte Kinder, deren Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, mehr als 8.004 Euro im Kalenderjahr betragen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Nicht zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind zweckgebundene Beträge, die dem Kind wegen eines nach Art und Höhe über das Übliche hinausgehenden oder außergewöhnlichen Bedarfs zufließen. Hierzu gehören z. B. bestimmte Leistungen im Rahmen eines Stipendiums (z. B. Studiengebühren und Reisekosten bei einem Auslandsstudium), Büchergeld von Ausbildungshilfen gewährenden Förderungseinrichtungen sowie bestimmte Leistungen nach sozialrechtlichen Vorschriften (z. B. Fahrtkosten, Ersatz von Kinderbetreuungskosten).

Ist ein Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres zu berücksichtigen, wird dieser Betrag anteilig gekürzt. Einkünfte und Bezüge, die auf Kalendermonate entfallen, für die das Kind nicht zu berücksichtigen ist, bleiben außer Ansatz. Bei Kindern in Ausbildung können von den Einkünften und Bezügen besondere Ausbildungskosten z. B. für Lehrmittel oder Fahrten zur Hochschule, der Arbeitnehmeranteil der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, der vom Arbeitgeber abgeführt wird, sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Basisabsicherung) abgezogen werden.

Behinderte Kinder

Über 18 Jahre alte Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können ebenfalls auf Antrag vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen werden. Dies gilt auch für Kinder, die älter als 25 Jahre sind, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung ihres 25. Lebensjahres und

vor Vollendung ihres 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden auch weiterhin berücksichtigt. Wegen der Übertragung des dem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen auf die Eltern (Seite 36).

Pflegekinder

Pflegekinder werden auf Antrag durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen. Als Ihr Pflegekind ist ein Kind anzuerkennen, das mit Ihnen durch eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung verbunden ist und das Sie in Ihrem Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist ferner, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht und Sie das Kind nicht zu Erwerbszwecken aufgenommen haben.

7. Sonstige Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, so sind zwei Striche „–“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann deshalb nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Stimmen die Eintragungen?

Wenn Sie unrichtige Eintragungen feststellen, so lassen Sie diese von Ihrem Finanzamt umgehend berichtigen (Seite 8 – „Wer ist zuständig?“). Die Eintragungen dürfen nicht von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber geändert werden. Bei einem Wohnungswechsel

brauchen Sie Ihre Anschrift auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 nicht ändern zu lassen.

Sind die Eintragungen zu günstig?

Wenn bestimmte Eintragungen günstiger sind, als es Ihren Verhältnissen am 1. Januar 2011 entspricht, sind Sie gesetzlich **verpflichtet**, Ihre Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011 umgehend ändern zu lassen (Seite 8 – „Wer ist zuständig?“). Wenn Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011 nicht ändern lassen, kann das Finanzamt die zu wenig gezahlte Lohnsteuer nachfordern. Sie müssen die Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung 2011 z. B. ändern lassen,

- wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Kinderfreibetragszahl eingetragen wurde, als Ihnen zusteht,
- wenn die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II, siehe Seite 9) im Laufe des Kalenderjahres entfallen, z. B. weil Sie eine eheähnliche Lebensgemeinschaft begründen oder eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, die die Gewährung des Entlastungsbetrags ausschließt,
- wenn Sie zum 1. Januar 2011 von Ihrem Ehegatten entweder dauernd getrennt leben oder geschieden sind,
- bei Tod eines Kindes vor dem 1. Januar 2011.

Bei dauernder Trennung, Ehescheidung, Tod eines Kindes oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes im Laufe des Jahres 2011 brauchen Sie (vorbehaltlich der Ausführungen zur Steuerklasse II) Ihre Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011 nicht ändern zu lassen.

Wenn sich etwas zu Ihren Gunsten ändert ...

z. B. durch Ihre Heirat oder durch Geburt eines Kindes, so können Sie die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 von Ihrem Finanzamt ändern lassen. Der Antrag auf Änderung der Steuerklassen oder Anwendung des Faktorverfahrens und der Antrag auf Änderung der Zahl der Kinderfreibeträge müssen jedoch spätestens am 30. November 2011 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung 2011 ausgestellt worden, sind diese dem Antrag beizufügen.

8. Können Sie durch Freibeträge Steuern sparen?

Durch die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 ermäßigt sich die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber von Ihrem Arbeitslohn einbehalten muss. Freibeträge können Sie beim Finanzamt beantragen, wenn Sie bestimmte Aufwendungen haben oder Ihnen Pauschbeträge zustehen.

In 2011 besteht die Besonderheit, dass die Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 auch im Kalenderjahr 2011 gelten. Dabei gilt: Wenn ein auf der Lohnsteuerkarte 2010 für das Kalenderjahr 2010 eingetragener Freibetrag im Kalenderjahr 2011 nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, z. B. wegen geringerer Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung, ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, die Anpassung zu veranlassen. Unterbleibt jedoch ein Antrag auf Herabsetzung des Freibetrags, kann dies zu Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Es kann daher ratsam sein, die Herabsetzung eines zu hohen Freibetrags zu beantragen.

Ein erstmaliger Freibetrag für 2011 wird nicht in allen Fällen eingetragen, in denen steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen vorliegen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Für Vorsorgeaufwendungen kann kein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen werden. Vorsorgeaufwendungen werden bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer durch eine Vorsorgepauschale im Rahmen bestimmter Höchstbeträge berücksichtigt. Wenn Ihnen höhere Aufwendungen entstehen, die im Rahmen der hierfür geltenden Sonderausgaben-Höchstbeträge abzugsfähig sind, können Sie diese bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen. Für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden als Mindestvorsorgepauschale 12 % des Arbeitslohns, höchstens 1.900 Euro (3.000 Euro in der Steuerklasse III), berücksichtigt. Im Übrigen entspricht die Vorsorgepauschale bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern grundsätzlich der Summe aus den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmeranteil ohne Beitragsteile für das Krankengeld) sowie dem abziehbaren Teil der Rentenversicherungsbeiträge.

Privat versicherte Arbeitnehmer können ihrem Arbeitgeber die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (auch für Kinder und den nicht erwerbstätigen Ehegatten) zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen. Das ist aber nur zu erwägen, wenn entweder Ihre Beiträge die Höchstbeträge der Mindestvorsorgepauschale übersteigen oder Ihr Jahresarbeitslohn 15.834 Euro (in Steuerklasse III 25.000 Euro) unterschreitet und zugleich Ihre Aufwendungen höher als die arbeitslohnabhängige Mindestvorsorgepauschale sind. Dem Arbeitgeber bereits für den Lohnsteuerabzug 2010 vorgelegte Bescheinigungen gelten auch für den Lohnsteuerabzug 2011. Übersteigt die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Vorsorgepauschale die als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge abziehbaren tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

- Ein Freibetrag für abziehbare erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten, die wie Werbungskosten abziehbar sind, für erhöhte Werbungskosten, erhöhte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen kann nur dann eingetragen werden, wenn die Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 Euro überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten, siehe Seite 31) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen

von 102 Euro übersteigt (Seiten 32 bis 34). Verheiratete Arbeitnehmer können den Antrag stellen, wenn die hiernach zu berücksichtigenden Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge beider Ehegatten zusammen mehr als 600 Euro betragen.

- Für die Eintragung des Freibetrags bei Steuerklasse VI, der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen sowie des Freibetrags für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen oder wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten gilt die Antragsgrenze nicht. Siehe die Seiten 34 bis 38.
- Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eintragen lässt, ist verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres unangefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die Arbeitslohngrenzen von 10.200 Euro bei Einzelveranlagung oder von 19.400 Euro bei Zusammenveranlagung überschritten werden. Ausgenommen sind die Fälle, in denen auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (Seite 31) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

9. Was fällt unter die 600-Euro-Antragsgrenze?

Werbungskosten

Das sind Aufwendungen, die Sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihres Arbeitslohns machen, also Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind. Insbesondere handelt es sich hierbei um

- Beiträge zu Berufsverbänden (z. B. Gewerkschaftsbeiträge),
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale. Die Entfernungspauschale beträgt für jeden vollen Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte 0,30 Euro. Eine andere als die kür-

zeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und regelmäßig benutzt wird. Für Wege, für die kein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen benutzt wird, ist die Entfernungspauschale auf insgesamt 4.500 Euro begrenzt. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und bei steuerfreier Sammelbeförderung; hier sind die tatsächlichen Aufwendungen abziehbar. Auch Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Steuerfreie oder pauschal versteuerte Aufwendungszuschüsse bzw. Sachleistungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind auf die Entfernungspauschale anzurechnen,

- Reisekosten,
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (z. B. Fachliteratur, Werkzeuge, typische Berufskleidung),
- Aufwendungen für eine berufliche Fortbildung,
- Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung.

Wie Werbungskosten abziehbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind (siehe Seite 31). Grundsätzlich können nur Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, die nicht vom Arbeitgeber oder von anderer Seite steuerfrei ersetzt worden sind.

Sonderausgaben

Dies sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben:

- Unterhaltsleistungen an den im Inland (unter bestimmten Voraussetzungen auch an den in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum) ansässigen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten bis zu höchstens 13.805 Euro jährlich zuzüglich der im Jahr

2011 für die Grundabsicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufgewandten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn Sie dies mit Zustimmung des Empfängers beantragen; in diesem Fall hat der Unterhaltsempfänger die betreffenden Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern; für den Antrag hält Ihr Finanzamt einen besonderen Vordruck bereit (Anlage U zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag oder zur Einkommensteuererklärung); eine erteilte Zustimmung ist grundsätzlich bis auf Widerruf wirksam; eine für 2011 erteilte Zustimmung kann nur bis Ende 2010 gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden; liegen die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht vor, so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung (Seite 28) in Betracht kommen,

- unter bestimmten Voraussetzungen lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen sowie Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs,
- gezahlte Kirchensteuer (abzüglich erstatteter Kirchensteuer), soweit die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wurde,
- Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr,
- 30 % des Schulgelds für den Besuch einer Privatschule oder einer anderen Einrichtung in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, höchstens 5.000 Euro, das Sie für ein Kind bezahlen, wenn u. a. der erreichte/beabsichtigte Abschluss in Deutschland anerkannt wird, und Sie für das Kind Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben; ausgenommen ist das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung; der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steht dem, unabhängig von ihrer Belegenheit, gleich. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz müssen erfüllt sein.
- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (gemeinnützige, mildtätige und

kirchliche Zwecke) an staatliche, kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen sowie Zuwendungen an politische Parteien bis zu bestimmten Höchstbeträgen; Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen können nicht auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen werden; die hierfür in Betracht kommende Steuerermäßigung nach § 34g Einkommensteuergesetz kann erst bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden (Seite 43),

- nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind (Seite 31).

Vorsorgeaufwendungen (Seite 23) gehören zwar zu den Sonderausgaben. Da sie aber nicht auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen werden, werden sie bei der 600-Euro-Antragsgrenze nicht mitgerechnet.

Außergewöhnliche Belastungen

Das sind z. B. Krankheitskosten, Kosten bei Sterbefällen, soweit sie den Wert des Nachlasses übersteigen, unter bestimmten Voraussetzungen Kosten der Wiederbeschaffung von lebensnotwendigen Gegenständen (z. B. Hausrat und Kleidung), die durch ein unabwendbares Ereignis (z. B. Brand, Hochwasser) verloren wurden, die Kosten der Ehescheidung, aber nicht Mehraufwendungen für Diätverpflegung. Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mindestens 70 und Merkzeichen „G“ im Ausweis können auch – neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen – Kfz-Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrten im angemessenen Umfang als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Als angemessen wird im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten bis zu 3.000 km jährlich unter Berücksichtigung eines Kilometersatzes von 0,30 Euro angesehen.

Bei behinderten Menschen mit den Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ oder „H“ (auch Pflegestufe III) können – neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen – Kfz-Aufwendungen sowohl für behinderungsbedingte unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten in angemessenem Umfang eine außergewöhnliche Belastung sein. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Gesamtfahrleistung für behinderungsbedingte unvermeidbare

und andere Fahrten von mehr als 15.000 km jährlich ist in aller Regel nicht angemessen. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer kann nicht berücksichtigt werden.

Die genannten außergewöhnlichen Belastungen wirken sich jedoch steuerlich nur dann aus, wenn die Aufwendungen einen bestimmten Prozentsatz Ihrer Einkünfte – die „zumutbare Belastung“ – überschreiten.

Außerdem sind als außergewöhnliche Belastungen noch die Aufwendungen steuerlich abziehbar, die in den nachstehenden Sonderfällen entstehen. Auf diese Aufwendungen wird die „zumutbare Belastung“ nicht angerechnet; die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen sind jedoch auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

Unterhalten Sie bedürftige Angehörige?

Unterhalten Sie bedürftige Angehörige, für die Sie und andere Personen keinen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben und die Ihnen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigter sind, z. B. Eltern, Großeltern und Kinder sowie Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, können Sie Aufwendungen für jede unterhaltene Person bis zu 8.004 Euro jährlich geltend machen. Ist die unterhaltene Person im Ausland ansässig, so können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen. Der Betrag erhöht sich um die im Jahr 2011 für die Grundabsicherung der unterhaltenen Person aufgewandten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit diese nicht bereits als Sonderausgaben abziehbar sind.

Werden andere Personen unterhalten, können die Aufwendungen nur berücksichtigt werden, wenn bei der unterhaltenen Person zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (z. B. Arbeitslosengeld II) mit Rücksicht auf Ihre Unterhaltsleistungen gekürzt worden sind oder bei entsprechender Antragstellung gekürzt worden wären und es sich bei der unterhaltenen Person um den Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, um den Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft oder um Verwandte oder Verschwägerter handelt, mit denen Sie eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden

Ehegatten sind als außergewöhnliche Belastung nur abziehbar, wenn dafür nicht der Sonderausgabenabzug beantragt wird (Seite 25). Unterhaltsleistungen an den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind nur abziehbar, wenn dieser während des gesamten Jahres im Ausland ansässig ist und nicht als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Der insgesamt abziehbare Höchstbetrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, soweit diese 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Darlehensweise gewährte Leistungen werden nicht angerechnet.

Krankheits- oder Pflegekosten, die Sie für eine bedürftige Person zwangsläufig aufwenden, können neben den Unterhaltsaufwendungen unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung berücksichtigt werden.

Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden Kindes kommt ein Freibetrag in Höhe von 924 Euro jährlich in Betracht, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und auswärtig untergebracht ist. Weiter ist Voraussetzung, dass Sie für das Kind einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben. Unter Berufsausbildung ist auch die Schulausbildung zu verstehen. Der Freibetrag vermindert sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind (siehe hierzu Seite 19), soweit diese 1.848 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die vom Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Ist die unterhaltene Person im Ausland ansässig, so können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen.

Darlehensweise gewährte Leistungen werden nicht angerechnet. Bei geschiedenen oder verheirateten, aber dauernd getrennt lebenden Eltern wird grundsätzlich der Freibetrag jedem Elternteil zur Hälfte zuerkannt; das Gleiche gilt bei Eltern nichtehelicher

Kinder. Auf gemeinsamen Antrag des Elternpaares ist eine andere Aufteilung möglich. Wenn der andere Elternteil nicht im Inland lebt oder verstorben ist, kann der Freibetrag in voller Höhe auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen werden.

Haben Sie eine Hilfe im Haushalt oder liegt Heim- oder Pflegeunterbringung vor?

Wegen der Behandlung der Aufwendungen siehe unter „Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen“ (Seite 36).

Wenn Sie eine Hilfe im Haushalt beschäftigen, denken Sie bitte daran, dass diese auch bei nur stundenweisem Einsatz regelmäßig im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig wird und Sie deshalb die Lohnsteuerlichen Arbeitgeberpflichten wahrzunehmen haben. Nähere Auskünfte erteilt Ihr Finanzamt.

Wenn Sie pflegebedürftig (mindestens Pflegestufe I) sind, können die Aufwendungen für die Unterbringung in einem Pflegeheim nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung und einer Haushaltersparnis (diese ist abzuziehen, wenn der private Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst wurde) grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung (Seite 28) anstelle des Pauschbetrags für behinderte Menschen berücksichtigt werden. Für den sich – wegen der zumutbaren Belastung – nicht auswirkenden Betrag kann wiederum eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen (Seite 36) in Betracht kommen.

Pflege-Pauschbetrag

Wenn Sie eine hilflose Person (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder Pflegestufe III) im Inland in Ihrem oder deren Haushalt persönlich pflegen, kann Ihnen für die durch persönliche Pflege entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag von 924 Euro gewährt werden, wenn Sie dafür keine Einnahmen erhalten. Bei der Pflege von anderen Personen als Angehörigen gilt das nur in Ausnahmefällen. Höhere Aufwendungen, die Ihnen zwangsläufig entstehen, können Sie anstelle des Pauschbetrags als außergewöhnliche Belastung unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung (Sei-

te 28) geltend machen. Die hierbei – wegen der Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – nicht abziehbaren Aufwendungen können im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungen/Dienstleistungen (Seite 36) gefördert werden. Aufwendungen für die zeitweise Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft, die Sie ebenfalls als außergewöhnliche Belastung (Seite 28) oder im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungen/Dienstleistungen (Seite 36) geltend machen können, schließen die gleichzeitige Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrages nicht aus.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen

Erfüllt ein verwitweter Alleinerziehender mit Steuerklasse III die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, wird der Entlastungsbetrag auf Antrag vom Finanzamt als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen.

Freibetragskürzungen

Bei den erwähnten Frei-, Pausch- bzw. Höchstbeträgen für

- den Unterhalt bedürftiger Personen (Seite 28),
- den Sonderbedarf bei einer Ausbildung von Kindern (Seite 29),
- den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (Seite 31)

handelt es sich um Jahresbeträge. Liegen die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme nicht das ganze Jahr über vor, kann nur ein zeitanteilig gekürzter Frei-, Pausch- bzw. Höchstbetrag berücksichtigt werden.

Kinderbetreuungskosten

Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten können in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens mit 4.000 Euro je Kind, das zum Haushalt gehört, abgezogen

werden. Wohnt das Kind im Ausland, so können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen. Die Aufwendungen werden berücksichtigt:

- wie Betriebsausgaben oder wie Werbungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder behinderte Kinder, wenn Sie erwerbstätig sind; leben die Elternteile zusammen, müssen beide Elternteile erwerbstätig sein,
- als Sonderausgaben für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder behinderte Kinder, wenn Sie sich in Ausbildung befinden, krank oder behindert sind; leben die Elternteile zusammen, müssen beide Elternteile sich in Ausbildung befinden, krank oder behindert sein; erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, muss der andere Elternteil erwerbstätig sein,
- als Sonderausgaben für Kinder, die das dritte, aber noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Nicht anerkannt werden Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Wie berechnet man die Antragsgrenze?

Ob Sie für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen im Hinblick auf die Antragsgrenze von 600 Euro einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen können, sollen Ihnen die nachstehenden Beispiele zeigen.

Beispiele:

- Ein Arbeitnehmer fährt täglich mit seinem PKW zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte beträgt 20 km. Der PKW wird an 210 Arbeitstagen benutzt. Daraus ergeben sich abziehbare Werbungskosten von 1.260 Euro (20 km x Entfernungspauschale 0,30 Euro x 210 Tage). Außerdem zahlt der Arbeitnehmer Kirchensteuer von jährlich 300 Euro.

Von den als Werbungskosten berücksichtigungsfähigen Aufwendungen werden für die Antragsgrenze nur 340 Euro (1.260 Euro - 920 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag) berücksichtigt. Hinzu kommt die Kirchensteuer. Es ergeben sich 640 Euro (340 Euro + 300 Euro); der Arbeitnehmer kann also einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen.

- Ein Arbeitnehmer fährt an 215 Arbeitstagen mit seinem PKW zu seiner 14 km entfernten regelmäßigen Arbeitsstätte. Als Aufwendungen können 903 Euro (14 km x 0,30 Euro x 215 Tage) steuerlich geltend gemacht werden. An Kirchensteuer zahlt der Arbeitnehmer 280 Euro jährlich. Außerdem musste er aus einer Zahnarztrechnung einen Kostenanteil von 300 Euro selbst bezahlen.

Die Fahrtaufwendungen bleiben in diesem Fall außer Betracht, da sie unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro liegen. Die für die Antragsgrenze maßgebenden Aufwendungen betragen deshalb nur 580 Euro. Ein Antrag auf Steuerermäßigung kann nicht gestellt werden.

Wenn aber auch der Ehegatte berufstätig ist und Werbungskosten von 976 Euro hat, so erhöhen sich die Aufwendungen von 580 Euro um (976 Euro - 920 Euro =) 56 Euro auf insgesamt 636 Euro; in diesem Fall können die Ehegatten einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen.

Bitte beachten Sie, dass die Aufwendungen für Werbungskosten und Sonderausgaben sowie die außergewöhnlichen Belastungen nicht in voller Höhe als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen werden. Bei der Berechnung der Lohnsteuer werden nämlich bereits für Werbungskosten ein Pauschbetrag von 920 Euro bei Arbeitslohn bzw. 102 Euro bei Versorgungsbezügen/Betriebsrenten und für Sonderausgaben neben der Vorsorgepauschale (Seite 23) ein Pauschbetrag von 36 Euro berücksichtigt. Aufwendungen für Werbungskosten und Sonderausgaben werden deshalb nur insoweit als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen, als sie im Kalenderjahr die Pauschbeträge übersteigen. Eine Besonderheit gilt für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten. Diese können neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag gesondert berücksichtigt werden. Wenn bei den außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare

Belastung (Seite 28) zu berücksichtigen ist, werden die Aufwendungen nur insoweit als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen, als sie die zumutbare Belastung übersteigen.

Im ersten Beispiel ergibt sich ein Freibetrag für Werbungskosten von (1.260 Euro - 920 Euro =) 340 Euro und Sonderausgaben von (300 Euro - 36 Euro =) 264 Euro, insgesamt also ein Freibetrag von 604 Euro. Im Übrigen müssen Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, ihre Werbungskosten getrennt angeben. Eine Steuerermäßigung wegen erhöhter Werbungskosten ergibt sich nur dann, wenn die Werbungskosten (ohne erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten) des einzelnen Ehegatten den jeweiligen Pauschbetrag für Werbungskosten überschreiten. Eine Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben ergibt sich bei Ehegatten nur dann, wenn die zusammengesetzten Sonderausgaben der Ehegatten 72 Euro jährlich überschreiten.

10. Diese Beträge können ohne Rücksicht auf die Antragsgrenze von 600 Euro eingetragen werden:

Freibetrag bei Steuerklasse VI

Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 für das erste Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene

Behinderte Menschen können wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf unter bestimmten Voraussetzungen anstelle einer Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastungen einen Pauschbetrag geltend machen, der nach dem Grad der Behinderung gestaffelt ist. Er beträgt bei einem Grad der Behinderung von

25 und 30:	310 Euro	65 und 70:	890 Euro
35 und 40:	430 Euro	75 und 80:	1.060 Euro
45 und 50:	570 Euro	85 und 90:	1.230 Euro
55 und 60:	720 Euro	95 und 100:	1.420 Euro

Behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 25 steht der entsprechende Pauschbetrag nur unter folgenden weiteren Voraussetzungen zu:

- Es besteht wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente (z. B. Unfallrente, nicht aber aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder andere laufende Bezüge oder
- die Behinderung hat zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt oder beruht auf einer typischen Berufskrankheit.

Blinde sowie dauernd hilflose behinderte Menschen erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 Euro jährlich. Die Voraussetzungen sind durch einen Ausweis nach § 69 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (früher: Schwerbehindertenausweis), der mit dem Merkzeichen "Bl" oder "H" gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid über die Einstufung in Pflegestufe III nachzuweisen.

Der Pauschbetrag für Hinterbliebene beträgt 370 Euro jährlich. Hinterbliebene sind Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Prüfen

Sie bitte, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 der richtige Pauschbetrag eingetragen ist. Stehen die Pauschbeträge dem Ehegatten oder einem Kind des Arbeitnehmers zu, für das er einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld hat, und nehmen diese Personen den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so kann dieser auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 des Arbeitnehmers eingetragen werden. Der einem Kind zustehende Pauschbetrag wird grundsätzlich auf beide Elternteile zur Hälfte übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Ist ein Elternteil verstorben oder lebt er nicht im Inland, kann der Pauschbetrag in voller Höhe auf die Lohnsteuerkarte 2010 oder auf die Ersatzbescheinigung 2011 des anderen Elternteils übertragen werden.

Freibeträge für Kinder in Sonderfällen

Hat ein Arbeitnehmer ein Kind, das im Kalenderjahr 2011 auf seiner Lohnsteuerkarte 2010 oder auf seiner Ersatzbescheinigung 2011 in der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen wäre (Seite 15), für das aber weder ihm noch einem anderen Kindergeld oder vergleichbare Leistungen zustehen, so werden der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen. Ist das Kind im Ausland ansässig, so können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen.

Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

a) Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen in Ihrem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um folgende Beträge:

- 20 % der Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung (sog. Mini-Jobs), höchstens 510 Euro,

- 20 % der Aufwendungen für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen fremder Anbieter (z. B. Dienstleistungsagenturen), höchstens 4.000 Euro.

Die Steuerermäßigung wird auch gewährt für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Bei Heimunterbringung oder bei dauernder Unterbringung zur Pflege und Betreuung ist Voraussetzung, dass das Heim oder der Ort der dauernden Pflege in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten, die im Rahmen eines begünstigten Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden können, gehören u. a. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Menschen. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nur Tätigkeiten, die sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird und die nicht zu handwerklichen Tätigkeiten gehören (z. B. die Tätigkeit eines selbständigen Fensterputzers oder Pflegedienstes). Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, nicht die Materialkosten.

b) Haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Für alle handwerklichen Tätigkeiten, die in Ihrem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt ausgeführt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um

- 20 % des gezahlten Rechnungsbetrags, soweit dieser auf Arbeitskosten entfällt, höchstens 1.200 Euro.

Begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden, unabhän-

gig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt (z. B. Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Erneuerung eines Bodenbelags, Modernisierung des Badezimmers, Reparatur von Haushaltsgeräten im Haushalt, Wartung von Heizungsanlagen). Auch Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten auf dem Grundstück, z. B. Garten- und Wegebauarbeiten, gehören zu den begünstigten Tätigkeiten. Nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderte Maßnahmen sind nicht begünstigt.

Diese Steuerermäßigungen können jeweils nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen oder wie solche abgezogen werden und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Eine Steuerermäßigung für Kinderbetreuungskosten kommt nicht in Betracht, wenn die Aufwendungen wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten oder als Sonderausgaben begünstigt sind. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen ist Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens können diese Aufwendungen – soweit sie nicht von dritter Seite (z. B. einer Versicherung) erstattet werden – in Höhe des vierfachen Betrags der sich daraus ergebenden Ermäßigung als Freibetrag berücksichtigt werden.

11. Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag?

Grundsätzlich gelten die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 auch für den Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2011. Daraus folgt, dass z. B. ein für das Kalenderjahr 2010 eingetragener Freibetrag oder Faktor – unabhängig von der Dauer der eingetragenen Gültigkeit – vom Arbeitgeber automatisch auch im Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 zu berücksichtigen ist.

Beispiel:

Auf der Lohnsteuerkarte 2010 des A ist ein Jahresfreibetrag von 12.000 Euro (monatlich 2.000 Euro) gültig ab 1. Juli 2010, eingetragen. Der Arbeitgeber hat beim Lohnsteuerabzug ab Juli 2010 einen Monatsfreibetrag von 2.000 Euro und ab Januar 2011 einen Monatsfreibetrag von 1.000 Euro zu berücksichtigen.

Natürlich besteht nach wie vor die Möglichkeit, auch im Kalenderjahr 2011 erstmals einen Freibetrag oder Faktor eintragen zu lassen. Bei erstmaliger Beantragung eines Freibetrags für 2011 oder bei Erhöhung des für 2010 gültigen Freibetrags ist der übliche sechsseitige Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung zu verwenden. Wer 2011 einen geringeren Freibetrag als den des Jahres 2010 oder nur die Änderung der Zahl der Kinderfreibeträge und ggf. der Steuerklasse I in Steuerklasse II beantragt, braucht nur den vereinfachten zweiseitigen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung auszufüllen.

Der Freibetrag für das Kalenderjahr 2011 wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen. Wird der Antrag jedoch im Januar 2011 gestellt, so erfolgt die Eintragung mit Wirkung ab 1. Januar 2011. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November 2011 gestellt werden. Im Dezember 2011 eintretende Änderungen können somit nicht mehr im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren des laufenden Kalenderjahres 2011 berücksichtigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Steuerermäßigung nur noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 2011 berücksichtigt werden (Seite 43).

Ihr zuständiges Finanzamt?

Den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2011 müssen Sie bei dem Finanzamt stellen, in dessen Bezirk Sie im Zeitpunkt der Antragstellung wohnen. Haben Sie mehrere Wohnungen, so ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei Ehegatten mit mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Haben Sie keine Lohnsteuerkarte für 2010?

Dann müssen Sie grundsätzlich beim Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (Ersatzbescheinigung 2011) beantragen. Hinsichtlich der Ersatzbescheinigung 2011 gelten die Regelungen zur Lohnsteuerkarte 2010 entsprechend; insbesondere darf auch die Ersatzbescheinigung 2011 erst mit Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) vernichtet werden. Wie bei der Lohnsteuerkarte 2010 kommt auch bei der Ersatzbescheinigung 2011 die Eintragung von Freibeträgen für das Kalenderjahr 2011 in Betracht (Seite 22).

Das Ersatzverfahren kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- die Gemeinde hat für den Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt,
- die Lohnsteuerkarte 2010 ist
 - verloren gegangen,
 - unbrauchbar geworden oder
 - zerstört worden,
- der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte 2010 vernichtet oder an das Finanzamt übersandt,
- bei Verlust der Ersatzbescheinigung 2011,
- bei Aufnahme eines weiteren Dienstverhältnisses im Kalenderjahr 2011,
- für den Arbeitnehmer wurde auf der Lohnsteuerkarte 2010 eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt und die Lohnsteuerabzugsmerkmale 2011 haben sich im Kalenderjahr 2011 geändert.

In diesen Fällen hat das Finanzamt eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011“ nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen (Ersatzbescheinigung 2011).

Beispiel:

Der bisher selbstständig tätige A beginnt in 2011 erstmalig ein Dienstverhältnis. Weil seitens der Gemeinde für 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, hat A nunmehr beim Finanzamt die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung 2011 zu beantragen („Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011“). Er hat seinem Arbeitgeber die vom Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung 2011 zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vorzulegen.

Im Falle des Verlustes der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigung 2011 können Sie durch Ankreuzen im o. g. Vordruck beantragen, dass die bisherigen Steuerabzugsmerkmale in die Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen werden. Zudem müssen Sie eine Versicherung abgeben, dass die Ersatzbescheinigung 2011 nicht missbräuchlich verwendet wird.

Sind Sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ledig und beginnen ab dem Kalenderjahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis, kann Ihr Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug **ohne** Vorlage einer Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung 2011 nach der Steuerklasse I vornehmen. Als Auszubildender müssen Sie Ihrem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer, Tag der Geburt und – soweit gegeben – die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitteilen und schriftlich bestätigen, dass es sich um Ihr erstes Dienstverhältnis handelt.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte 2010?

Ihr Arbeitgeber muss die Lohnsteuerkarte 2010 im Kalenderjahr 2011 weiter aufbewahren und darf sie nicht vernichten. Er hat Ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 im Kalenderjahr 2011 zur Änderung der eingetragenen Merkmale vorübergehend zu über-

lassen. Eine Vernichtung der Lohnsteuerkarte 2010 ist deshalb erst mit der Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zulässig.

Kann die Lohnsteuerkarte 2010 nicht bei Ihrem Arbeitgeber verbleiben, kann er bei fortbestehendem Dienstverhältnis ausschließlich die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 für den Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2011 weiter anwenden, wenn Sie ihm schriftlich bestätigen, dass die Abzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 auch für den Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2011 zutreffend sind. Eine amtliche Bescheinigung ist hierfür nicht vorgesehen, so dass Ihre schriftliche Erklärung als Nachweis ausreicht.

Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres 2011 beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011 innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben. Beginnen Sie im Kalenderjahr 2011 ein neues Dienstverhältnis, müssen Sie Ihrem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011 vorlegen. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber in der Regel die Lohn-daten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papierausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papierausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck.

Bitte übertragen Sie zusätzlich die im Papierausdruck aufgeführte steuerliche Identifikationsnummer (das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige Ordnungsmerkmal). Wurde Ihnen keine steuerliche Identifikationsnummer zugeteilt oder ist diese im Papierausdruck nicht ausgewiesen, geben Sie bitte stattdessen die vom Arbeitgeber im Papierausdruck aufgeführte sog. eTIN (elektronische-Transfer-Identifikations-Nummer) als lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal an.

Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung für 2011 ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt er diese in der Regel auf dem Vordruck "Besondere Lohnsteuerbescheinigung 2011".

13. Steuerliche Behandlung der geringfügigen Beschäftigung

Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Nur wenn von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht werden soll, muss sich der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011 vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

14. Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zu viel Lohnsteuer bezahlt?

Zum Beispiel:

- weil Sie nicht während des ganzen Jahres in einem Dienstverhältnis gestanden haben,
- weil für Sie und Ihren Ehegatten jeweils eine Steuerkarte mit der Steuerklasse IV ausgestellt worden ist,
- weil Sie Aufwendungen haben, die Sie wegen der Antragsgrenze im Ermäßigungsverfahren nicht geltend machen konnten oder

- weil für Sie anstelle des Kindergeldes der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Betracht kommen,

dann beantragen Sie bitte für das abgelaufene Jahr beim Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer. Der Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer wird durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt. **Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist (Einkommensteuerveranlagung 2010: 31. Dezember 2014, Einkommensteuerveranlagung 2011: 31. Dezember 2015).** Einkommensteuerklärungsvordrucke mit der ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt oder im Internet (Seite 6) kostenlos erhältlich. Sie können die Einkommensteuererklärung aber auch elektronisch abgeben. Die hierfür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-Rom zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

15. Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2011 gilt eine Frist bis zum 31. Mai 2012, die aber auf Antrag verlängert werden kann.

Die Verpflichtung besteht u. a. dann, wenn

- Sie oder Ihr Ehegatte noch andere einkommensteuerpflichtige Einkünfte, z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bezogen haben und die positive Summe dieser Einkünfte mehr als 410 Euro beträgt; Renten sind bei der Ermittlung der Einkünfte nur mit dem steuerpflichtigen Anteil und nach Abzug eines Werbungskosten-Pauschbetrags von insgesamt 102 Euro steuerlich zu erfassen,
- Sie oder Ihr Ehegatte steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Entgelt-/Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld – einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld –, Krankengeld, Elterngeld), Aufstockungsbeträge bei

Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte bezogen haben und die positive Summe mehr als 410 Euro beträgt,

- das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung 2011 einen Freibetrag eingetragen hat, wenn die Arbeitslohngrenzen von 10.200 Euro bei Einzelveranlagung oder von 19.400 Euro bei Zusammenveranlagung überschritten werden*); ein Pflichtveranlagungsgrund liegt nicht vor, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (Seite 31) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist,
- Sie oder Ihr Ehegatte Arbeitslohn bezogen haben, der nach Steuerklasse VI besteuert worden ist,
- Sie und Ihr Ehegatte Arbeitslohn bezogen haben und der Arbeitslohn eines Ehegatten nach der Steuerklasse V besteuert worden ist,
- Sie und Ihr Ehegatte Arbeitslohn bezogen haben und bei Steuerklasse IV der Faktor eingetragen worden ist.

16. Wenn Sie jetzt noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt!

Das Finanzamt und – soweit ausschließlich die Meldedaten betroffen – Ihre Gemeinde werden Ihnen kostenlos weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung wird Ihnen in Lohnsteuerfragen nach Möglichkeit behilflich sein. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Ausführliche Informationen zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) stehen auch auf <http://www.elster.de> bereit.

*) Dies gilt bereits ab dem Kalenderjahr 2009

Steuerfragen schnell beantwortet:

	Seite
Die wichtigsten Stichworte auf einen Blick	
Antragsgrenze für Freibeträge	24, 32
Antragsveranlagung	43
Arbeitskleidung	25
Außergewöhnliche Belastung	27
Behinderte Menschen	35
Ehegatten, beide Arbeitnehmer	11
Einkommensteuerveranlagung	44
Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale	6, 40, 45
Entfernungspauschale	24
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	9, 31
Ermäßigungsantrag	38
Ersatzbescheinigung 2011	40
Faktorverfahren	12
Freibeträge	22
Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung	29
Geringfügige Beschäftigung	43
Haushaltshilfe	30
Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen	36
Hinterbliebene	35
Hinzurechnungsbetrag	34
Kinderbetreuungskosten	31
Kindergeld	15
Kinderfreibetragszahl	15
Kinderfreibetrag	15, 36
Kirchensteuer	20
Krankheitskosten	27, 29
Lebensbescheinigung	17
Mehrere Dienstverhältnisse	11
Pflege-Pauschbetrag	30
Sonderausgaben	25
Steuerklassen	9
Steuerklassenwechsel bei Ehegatten	14
Unterhaltsleistungen	25, 28
Verpflichtung zur Änderung der Lohnsteuerkarte 2010/Ersatzbescheinigung 2011	21
Vorsorgeaufwendungen	23
Vorsorgepauschale	23
Werbungskosten	24
Zuständige Gemeinde	8
Zuständiges Finanzamt	8, 39